

## Merkblatt

# NRW.BANK.Sportstätten

Gemeinschaftsaktion von dem Land Nordrhein-Westfalen, NRW.BANK und KfW Bankengruppe

## Finanzierung von Investitionen gemeinnütziger Antragsteller im Bereich der Sportstätten in Nordrhein-Westfalen

Sport liegt im Trend. Immer mehr Menschen sind sportlich aktiv. Sie brauchen ausreichend Räume und Flächen, um sich zu bewegen. Über 38.000 Sportstätten aller Art stehen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Viele von ihnen entsprechen nicht mehr den heutigen Standards und sind sanierungs- und modernisierungsbedürftig. Mit diesem Programm wollen die NRW.BANK in Zusammenarbeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der KfW Bankengruppe den Erhalt und den Ausbau der Sportstättenlandschaft in Nordrhein-Westfalen unterstützen. So erhalten die gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen. Das Förderprogramm wird aus Mitteln des KfW-Programms „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ refinanziert.

### 1. Antragsteller

Gefördert werden:

- gemeinnützige Sportorganisationen (Vereine und Verbände), die Mitglied im Landessportbund NRW e.V. beziehungsweise in dessen zuständiger Untergliederung (Stadt-/Kreissportbund und Sportfachverband) sind.

Die Antragsteller müssen von diesen Organisationen als förderwürdig anerkannt sein. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.

### 2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Investitionen in Sportstätteninfrastruktur in NRW, soweit diese einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen.

Förderbereiche:

- Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen an Sportstätten, sowie Baumaßnahmen bei sonstigen Gebäuden, sofern sie zu Sportstätten umgebaut werden,
- Modernisierung, Sanierung und Instandsetzung,
- Erwerb von Sportanlagen und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzung hergerichtet werden.

Gefördert werden im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen:

- Kosten für den Grunderwerb einschließlich Herrichtung, Erschließung und gegebenenfalls Abbruchmaßnahmen,
- Kosten für den Erwerb einer Sportanlage,
- Baukosten,
- Kosten für die Herstellung von Außenanlagen,

- Kosten der Erstausrüstung,
- Planungskosten.

Ausgeschlossen sind die Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben. Mehrjährige Vorhaben sind in Bauabschnitte zu gliedern, die einen Zeitraum von 12 Monaten nicht unter- und von 36 Monaten nicht überschreiten.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter [www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit](http://www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit) zu finden. Mehr Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

### 3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100% der Gesamtinvestitionskosten.

Höchstbetrag: 10 Mio € je Antragsteller

Eine Aufstockung des Darlehensbetrags ist grundsätzlich möglich, sofern das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Vorhaben, die mit Mitteln des Programms NRW.BANK.Sportstätten finanziert werden, dürfen darüber hinaus jedoch nicht zusätzlich aus Mitteln finanziert werden, die direkt oder indirekt auf das KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ (Standard und Premium) oder KfW-Unternehmerkredit zurückgreifen. Zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms „IKU- Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ können nur bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze gemäß dem hierfür geltenden Merkblatt beantragt werden.

### 4. Darlehensbedingungen

Laufzeit:

- 10 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 15 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 20 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 30 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren

Kunstrasenplätze können maximal über 15 Jahre finanziert werden.

Zinssatz:

Bei Darlehen mit 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Darlehenslaufzeit. Bei Darlehen mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit festgeschrieben. Nach Ablauf dieser 10 Jahre wird unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit ein neuer Zinssatz festgelegt, jedoch maximal für weitere 10 Jahre.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind der „Konditionenübersicht“ der NRW.BANK zu entnehmen oder im Internet unter [www.nrwbank.de/konditionen](http://www.nrwbank.de/konditionen) abrufbar.

#### Tilgung:

Nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen Vierteljahresraten. Während der Tilgungsfreijahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge. Verzichte oder außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### Nichtabnahmeentschädigung:

Die (teilweise) Nichtabnahme des Refinanzierungsdarlehens ist unter Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung zulässig.

Auszahlung: 100%

#### Bereitstellungsprovision:

0,15% pro Monat, ab dem 7. Monat nach Vertragsschluss.

### 5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart.

### 6. Haftungsfreistellung (obligatorisch)

Für die Hausbank wird zusätzlich eine Haftungsentlastung in Höhe von 80% gewährt. Bei Darlehenssummen bis 200.000 € kann eine Haftungsentlastung für die Hausbank in Höhe von 100% erfolgen.

### 7. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines Kaufvertrags für Vereinsgrundstücke/-gebäude oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

Über die zu fördernden Projekte berät der Arbeitsausschuss „Sportstättenfinanzierungsprogramm“, der sich aus Vertretern der Landesregierung, des Landessportbundes und der NRW.BANK zusammensetzt. Gegebenenfalls wird zu einzelnen Maßnahmen eine gutachterliche Fachstellungnahme eingeholt.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens und die Haftungsfreistellung zu.

Pro Vorhaben kann nur ein Antrag auf ein Darlehen aus dem Programm NRW.BANK.Sportstätten gestellt werden.

Pro Antragsteller können in der Regel bis zu drei Vorhaben gefördert werden. Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die/den zuständige Gemeinde/Gemeindeverband über das Vorhaben zu informieren.

Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der NRW.BANK im Rahmen von Kommunikationsmaßnahmen auf das geförderte Projekt hinzuweisen (z. B. im Rahmen eines Pressetermins oder durch gegenseitige Verlinkung auf den jeweiligen Internetseiten). In diesen Fällen kann die NRW.BANK das Förderprojekt für eigene werbliche Zwecke nutzen. Gegebenenfalls kann auch eine Plakette zur Verfügung gestellt werden, die auf die Förderung durch die NRW.BANK hinweist.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

#### Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK  
Kavalleriestraße 22  
40213 Düsseldorf

NRW.BANK  
Friedrichstraße 1  
48145 Münster

Service-Center:  
E-Mail:  
Internet:

+ 49 211 91741-4800  
[info@nrwbank.de](mailto:info@nrwbank.de)  
[www.nrwbank.de/sportstatten](http://www.nrwbank.de/sportstatten)

Gefördert durch:

---

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



**KFW**